[illegible]

Zwangserziehung.

Ein Beitrag

zur

Lösung einer für Staat, Kirche und Schule

wichtigen Zeitfrage

von

H. Stückmann,
Rektor in Dortmund.

Dortmund 1890.
Köppen'sche Buchhandlung.
(Otto Uhlig.)

Vorwort.

Es ist mir wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, meinen im Jahre 1886 auf dem X. westfälischen Lehrertage in Witten gehaltenen Vortrag über Zwangserziehung in Form einer Broschüre zu veröffentlichen. Da derselbe die Zustimmung der Versammlung fand und auch in der Presse günstig beurteilt worden ist, so habe ich geglaubt, diesem Wunsche entsprechen zu sollen, zumal der Vortrag auf diese Weise auch denjenigen Kreisen zugänglich gemacht wird, die durch ihr Amt und ihre Stellung wesentlich zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beizutragen vermögen. Somit übergebe ich meinen Vortrag nach nochmaliger Bearbeitung und unter Hinzufügung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß er mit dazu beitragen möge, die der Verwahrlosung preisgegebenen Kinder zu retten und zu brauchbaren Gliedern in Gemeinde, Kirche und Staat zu erziehen.

Bei Zusammenstellung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen habe ich mit gütiger Genehmigung des Herrn Verfassers und Verlegers das Werkchen benutzt: „Die Vormundschaftsordnung ꝛc." von Kammergerichts-Rat Max Schultzenstein, Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin-Leipzig.

Dortmund, im November 1889.

Der Verfasser.

Zwangserziehung.

Eine schöne Menschenseele finden, ist Gewinn, ein schönerer Gewinn ist, sie erhalten, und der schönst' und schwerste, sie, die schon verloren war, zu retten.

Gottfried von Herder.

Wenn wir uns mit dieser sowohl für Kirche und Schule wie für das ganze Volk wichtigen Angelegenheit beschäftigen, so werden wir dabei an die heutzutage vielfach erörterte Frage erinnert: Hat die Rohheit und Verwilderung der Jugend zu- oder abgenommen? Da jedoch selbst die Statistik über diese Frage keine zuverlässige Auskunft giebt und sie auch streng genommen nicht zu unserm Thema gehört, so mag sie hier unerörtert bleiben. Daß aber ein großer Teil unserer Jugend ohne rechte Erziehung aufwächst, bedarf keines Beweises, da wir es zu beobachten Gelegenheit haben. Diejenigen aber, welche trotzdem die Thatsache, daß ein Teil unserer Jugend in bedenklichem Maße der Verwilderung preisgegeben ist, in Abrede stellen und die Erörterung unseres Themas überhaupt als überflüssig bezeichnen wollen, werden auf die Tagesblätter verwiesen, die namentlich in den großen Industriebezirken

nicht selten die traurigsten Beispiele von jugendlicher Verworfenheit erzählen, ferner auf die Bestrebungen Einzelner wie ganzer Vereine, der Verwahrlosung der Jugend entgegen zu wirken, endlich auf die 15 349 verwahrlosten Kinder, welche vom 1. Oktober 1878 bis zum 31. März 1889 in Preußen in Zwangserziehung gegeben werden mußten.

Sehr wichtig für die Erziehung ist die Verhütung von Vergehen und namentlich von strafrechtlichen Vergehen der Kinder; denn wenn diese erst für den Aufenthalt in den Gefängnismauern reif geworden sind, dann sind die edlen Regungen schon zerstört, an welche die Erziehung anknüpfen muß, die Erziehung ist erschwert, ja, in manchen Fällen fast aussichtslos. Es ist darum bei Beurteilung der Frage, wie der Verwahrlosung der Jugend gesteuert und den traurigen Folgen derselben vorgebeugt werden soll, notwendig, zunächst diejenigen Schäden zu kennzeichnen, welche die Verwilderung mancher Kinder verursachen. Als das schlimmste Übel nenne ich den in weiten Volkskreisen vorhandenen religiösen Indifferentismus. Wie groß ist doch die Zahl der Eltern, welchen die Wahrheiten des Christentums gleichgültig sind oder die in Gegenwart der Kinder in wegwerfender Weise über Religion und die religiöse Überzeugung des Nächsten reden! In dem religionslosen Elternhause liegen die Wurzeln der Gottentfremdung vieler Menschen. Wo aber ein gottentfremdeter Geist in der Erziehung waltet, da wird dem Kinde eines der wirksamsten Motive sittlicher Erkenntnis vorenthalten, nämlich der Glaube an einen allwissenden,

heiligen und gerechten Gott und an eine ewige Vergeltung. Soll daher der sittlichen Verwilderung unserer Jugend mit Nachdruck entgegengetreten werden, so muß nicht allein, wie unser hochseliger Kaiser Wilhelm I. forderte, dem Volke die Religion erhalten bleiben, sondern Kirche und Schule müssen gemeinsam dahin streben, daß auch dem Elternhause die wahre Religiosität nicht verloren geht.

Als zweites Grundübel nenne ich die Trunksucht. Von den Kennern unseres Volkslebens wird behauptet, daß Deutschland, was den Genuß geistiger Getränke, namentlich des Branntweins anbetrifft, fast alle Kulturstaaten übertrifft. Ungefähr 261 Millionen Mark werden in Deutschland jährlich für Branntwein und 571 Millionen Mark für Bier verausgabt, was pro Kopf etwa 5 Mark für Branntwein und 12—13 Mark für Bier beträgt. „Die Gesamtkosten des öffentlichen Unterrichtes in Preußen betragen rund 211 Millionen Mark, von denen 31,05 % aus Staatsmitteln, 46,19 % von den Kommunen und 22,76 % durch die eigenen Einnahmen der betr. Anstalten aufgebracht werden. Die gesamten Einkünfte aus den direkten Staatssteuern belaufen sich auf 150 Millionen Mark. Man giebt also in Preußen jährlich für Trinkschnaps 50 Millionen Mark mehr aus als für die Schulbildung und 111 Millionen Mark mehr als an Staatssteuern gezahlt werden müssen.“ Nach der Statistik sind die meisten Verbrechen eine Folge des übermäßigen Genusses geistiger Getränke. Auf 32837 Gefangene kamen 13706 notorische Trinker. Welch ein unbeschreibliches Elend steckt hinter diesen Zahlen! Man denke an die

armen Familien dieser Trinker! „Der Branntwein“, sagt Dr. Emminghaus, „zerstört mehr Ehen, verschuldet mehr häusliches Ungemach und mehr Kindervernachlässigung als irgend ein anderer Feind.“ Im Interesse der Erziehung unserer Kinder thut hier Hilfe dringend not. Mächtig regt es sich auch schon an vielen Orten, Mittel und Wege zu finden, diesen Krebsschaden unseres Volkes zu heilen. Zur Erreichung dieses Zieles kann auch der Lehrer sehr viel beitragen, indem er die vielen Gelegenheiten, die ihm der Unterricht und das Leben bieten, benutzt, seinen Schülern das Laster der Trunksucht mit allen unheilvollen Folgen vor Augen zu stellen und indem er die mannigfachen Bestrebungen zur Bekämpfung der Trunksucht nach Kräften unterstützt.

Hoffentlich wird es gelingen, durch Einschränkung des Ausschankes des Branntweins, sowie durch andere Mittel den Verheerungen dieses gefährlichen Feindes der Menschheit endlich einen Damm entgegenzusetzen.

Ein drittes Grundübel der Verkommenheit vieler Kinder liegt in den vielen leichtsinnig geschlossenen Ehen. Die Gestaltung des geistigen Lebens im Kinde wird bedingt durch die äußeren Einwirkungen auf dasselbe. Deshalb sagt Weitz: „Die Verhältnisse, welche das Haus beherrschen, werden vom Kinde, soweit sie in seinen Erfahrungskreis fallen, auf die Welt überhaupt unbewußt und notwendig übertragen. Der Geist und das Gemüt, welche sich im Familienkreise aussprechen, die Ordnung und Unordnung, welche in ihm herrscht, die Stellung der Familie nach außen zu Fremden, die Art, die äußeren Dinge und

ihren Wert verschieden abzustufen und zu schätzen, die Bestrebungen, Handlungen und Schicksale der Menschen zu leiten: dies alles teilt sich dem Kinde unwillkürlich mit und wird von ihm unverändert aufgenommen, solange hier Denken, Fühlen und Streben nicht durch eigene Überlegung oder durch Erfahrungen von eigentümlicher Art eine andere Richtung erhält." Wie kann nun aber ein junger Bursche, der mit 20 Jahren heiratet, in den angedeuteten Verhältnissen dem Kinde ein Vorbild sein! Es ist dies gleichfalls von einer 16—18 jährigen Frau zu verneinen. Sie hat nicht nur nicht Zeit und Gelegenheit gehabt, sich auf ihren Hausfrauen- und Mutterberuf vorbereiten zu können, sondern entbehrt auch noch zu sehr der geistigen Reife. Von der zweiten Zivilkammer eines rheinischen Landgerichtes wurde am 20. April 1888 über nicht weniger als 20 Ehescheidungsklagen verhandelt, von denen 15 durch richterliches Erkenntnis die Scheidung zur Folge hatten. Ein schlagender Beweis, in welch' leichtsinniger, unverantwortlicher Weise heutzutage Ehebündnisse geschlossen werden.

Auch manche Erwerbsverhältnisse in den niedern und mittleren Schichten unserer Bevölkerung, sowie endlich die Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit vieler Eltern sind schuld an der Verwahrlosung mancher Kinder. Wer wollte es bestreiten, daß ein großer Teil unserer Kinder, wenn man von der Schule absieht, fast ohne jede Aufsicht aufwächst, da die Eltern entweder durch die Sorge für die Beschaffung des täglichen Brotes verhindert sind, sich der Erziehung ihrer Kinder anzunehmen oder dies aus Schwäche

und Gleichgültigkeit versäumen. Tag für Tag müssen oft Vater und Mutter außerhalb ihrer Wohnung dem Erwerb nachgehen. Kommen sie abends ermüdet nach Hause, so besitzen sie meist nicht mehr die geistige und körperliche Frische, sich mit ihren Kindern beschäftigen zu können. So müssen diese oft von frühester Jugend an der häuslichen Erziehung entbehren, die durch nichts ganz ersetzt werden kann. Vielen Eltern mag das Herz bluten, wenn sie an den Ausschreitungen ihrer Kinder sehen, wie sehr diesen eine strenge Aufsicht not thut, ohne sie ihnen jedoch in ihren Verhältnissen gewähren zu können. Nicht selten lassen langjährige Krankheiten und die hierdurch entstandene Armut kein Familienglück aufkommen, die Herzen der Kinder werden von einer kalten Eisdecke umgeben, worunter kein schöner Frühling sich entwickeln kann. Leider giebt es aber auch Eltern genug, welche sich aus Unkenntnis, Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit um die Erziehung ihrer Kinder nicht bekümmern.

Aber nicht nur durch sträfliche Unterlassung wird in der häuslichen Kindererziehung schwer gesündigt, sondern auch durch Schädigung derselben in positiver Hinsicht. Nach dieser Seite wirkt namentlich das schlechte Beispiel verderbend auf die sittliche Erziehung. „Setzt das Kind," sagt Jeremias Gotthelf, „im Walde aus, laßt Bär und Wolf seine Amme werden, so wird der Leib sich nicht heben, auf Vieren wird es gehen, wird heulen wie ein Wolf, brummen wie ein Bär. Der Mensch rankt nur an Menschen empor zur Menschengestalt, aber auch seine Seele schlingt sich an Seelen auf und sucht aus ihren Säften

Nahrung zum Wachstum und hält an ihnen sich fest. Wie schauerlich und wüst sieht es aber da aus, wo kein Stamm sich findet, sondern nur niederes Gestrüpp, wo die alten Seelen durch Moder, Kot und Trümmer kriechen, mühselig und schmutzig; wo die jungen Seelen ihnen nachkriechen und lange noch ihre Fühlfäden ausstrecken nach einer aufrechtstrebenden Seele, aber wenn sie keine finden, dann sich eigene Wege suchen durch Moder und Kot. Da ist ein häßlich Wohnen unter häßlichem Gezüchte; da sind die Höhlen, wo verlorene Seelen ihr greulich Wesen treiben." Bange muß es einem in der Seele werden, wenn man in den dunkeln Bildern, in welchen Gotthelf hier redet, viele unserer heutigen Familienverhältnisse erkennt. Unter allen Erziehungsmitteln steht das gute Beispiel obenan. Wie manche Eltern aber versündigen sich in der gröbsten Weise durch ihr schlechtes Vorbild an der Erziehung ihrer Kinder, uneingedenk der Warnung des großen Kinderfreundes: „Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er ersäufet würde im Meere, da es am tiefsten ist." Auf den Schaden ferner, welchen die schlechten Wohnungsverhältnisse und namentlich das Kostgängerwesen für die Erziehung vieler Kinder zur Folge haben kann, soll hier nur hingewiesen werden.

Auch die überhandnehmende Vergnügungssucht hat für die Erziehung mancher Kinder verhängnisvolle Folgen. Wer das bezweifelt, der sehe sich einmal am Sonntag-Nachmittage die öffentlichen Vergnügungs-Lokale an! Männer und Frauen sieht man da nicht selten mit jungen

Kindern oft bis in die Nacht hinein am Biertische sitzen, unbekümmert um den damit für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Kinder verbundenen Nachteil, unbekümmert auch darum, daß sich oft während dieser Zeit die größeren Kinder aufsichtslos zu Hause und auf den Straßen herumtreiben.

Noch ein Punkt darf hier nicht übergangen werden, weil er gerade so verderbend auf die sittliche Erziehung der Jugend einwirkt, es ist dies die Unsittlichkeit, von der uns nicht selten die Krankenhäuser und auch wohl Gerichtsverhandlungen ein abschreckendes Bild entrollen. Das Haus, in welchem sich Dirnen aufhalten, ist entweiht und sollte Kindern verschlossen sein. Wird jeder einsichtsvolle Mensch ohne weiteres dieser Forderung zustimmen, so folgt daraus, daß auch denjenigen Frauen die Kinder genommen werden müßten, welche aus der Unkeuschheit ein Gewerbe machen.

Daß die angeführten Übelstände die Verwahrlosung vieler Kinder verursachen, beweisen folgende Berichte über zur Zwangserziehung überwiesene Kinder: „Vater und Stiefmutter führen in den Trümmern einer Ruine eine Art von Troglodyten-Leben. Neunmal ist der Vater bestraft, außer in vielen Fällen wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels. Die Stiefmutter hatte vor ihrer Heirat 2 oder 3 uneheliche Kinder, mit ihrem Mann ist sie wegen Kuppelei bestraft." — „Der Vater ist mit Ausnahme des Sonntags nicht zu Hause, die Frau ist beständig bei fremden Leuten; die älteren Geschwister geben ein schlechtes Beispiel." — „Der Vater, ein bekannter

Zuchthauskandidat, ist während seiner 13jährigen Ehe mit etwa 10 Jahren bestraft und befindet sich zur Zeit wieder in Haft; eine Verbrecherbrut!" Da findet ein Polizist nachts einen 8jährigen Knaben auf der Straße und bekundet, er war ohne Hemd, der Rücken derart verwundet, daß auch nicht eine gesunde Stelle mehr zu sehen war; die Mutter hat ihn so zugerichtet, eine schlechte und rohe Person, der Vater ist auswärts in Arbeit und stets abwesend. — „Die Mutter ist tot, der Vater ist wegen Diebstahls, Bettelei und Mißhandlung bestraft, lebt vom Betteln seiner Kinder, trinkt, hat die erbettelten Kleider und Schuhe schon für 20 Pfg. verkauft und Schnaps dafür getrunken." — „Die Eltern weisen mich an," so sagte ein Knabe, „beim Betteln gelegentlich auch zu stehlen." Er ist ein voreheliches Kind; die Eltern bekümmern sich anscheinend gar nicht um dasselbe." — „Die beiden jüngsten Kinder sind unehelich; die Mutter ist Witwe, steht im übelsten Rufe, ist mit allen Lastern angethan und im Verdacht, sich durch Diebstahl und Unzucht das Leben zu fristen; ihre bei ihr hausende eheliche Tochter ist schon wegen Diebstahls bestraft." „Vater und Mutter sind wiederholt bestraft; der Knabe ist zu allen Schlechtigkeiten geneigt und wird von den Eltern dazu angehalten."

Die menschliche Gesellschaft hat nun um ihrer selbst willen nicht nur ein hohes Interesse, sondern auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Einflüsse von der Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes abgewehrt werden, welche die sittliche Entwickelung desselben notwendig in Frage stellen müssen. Wo daher die Entwickelung des

Kindes infolge der erwähnten oder anderer verwandter Ursachen in der Familie eine Richtung eingeschlagen hat, welche voraussichtlich mit dem sittlichen Verderben des Kindes enden wird, muß dieses der Familie entzogen und der Versuch gemacht werden, das Kind auf dem Wege der sogenannten Zwangserziehung zu einem braven und brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Viele betrachten dies nun als ein zu schroffes Eingreifen in die Elternrechte, bedenken aber nicht, daß die Eltern das Recht der Kindererziehung verscherzt haben, wenn sie diese in grober Weise vernachlässigen, denken nicht an die Gefahr, welche der menschlichen Gesellschaft durch diese verwahrlosten Kinder erwächst; denn woraus rekrutieren sich die Insassen der Besserungsanstalten und Gefängnisse der Regel nach anders, als aus jenen beklagenswerten Kindern! Wie der Staat durch den Schulzwang ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten jedem seiner Unterthanen zu vermitteln sucht, mit demselben Rechte kann er auch ein gewisses Maß sittlicher Ausbildung, wo dieses nötig erscheint, durch die Zwangserziehung anstreben.

Manche können sich darum nicht mit der Einführung der Zwangserziehung befreunden, weil es schwer hält, die Grenzen für die Anwendung des Gesetzes über Zwangserziehung genau festzustellen. Ohne Zweifel ist hier der schwierigste Punkt der ganzen Angelegenheit, da sich der Begriff: was ist sittliche Verwahrlosung? schwerlich kurz definieren läßt. Er muß somit allgemein festgestellt werden. Hierbei kommt zweierlei in Betracht, die Eltern und die

Kinder. Die Eltern können so beschaffen sein, daß ihr Einfluß auf die Kinder böse körperliche, geistige und sittliche Folgen haben muß; vor solchen offenbar auf der Hand liegenden Schäden soll die Zwangserziehung die Kinder schützen. Aber auch ohne Verschulden der Eltern können die Kinder so stark zum Bösen neigen, daß sie nicht mehr durch die Zuchtmittel des Elternhauses und der Schule zu regieren und zu bessern sind; auch in diesem Falle muß die Zwangserziehung helfend und bessernd eingreifen. Gute, pflichttreue Eltern werden, wenn sie auf die Dauer mit ihrem bösartigen Kinde nicht mehr fertig werden können, die Maßnahmen der Zwangserziehung als letztes Besserungsmittel schwerlich von der Hand weisen. Man sage auch nicht, daß der Einfluß der Schule die Zwangserziehung entbehrlich machen kann. Unter den beiden Haupterziehungsfaktoren steht die häusliche Erziehung obenan, die Schule kann dieselbe nur unterstützen, nicht aber ersetzen oder entbehren. Man hüte sich darum, den Einfluß der Schule zu hoch oder zu niedrig anzuschlagen, weil die „Überschätzung der Schule ebenso verderblich ist wie die Unterschätzung oder Geringschätzung." Wir Lehrer können der Regel nach nur dann Staat, Kirche und Gemeinde brauchbare Glieder zuführen, wenn uns die Eltern unterstützen. Ein Kind, welches zu Hause in einer sittlich verdorbenen Luft lebt, oder gar von seinen Eltern zu Schlechtigkeiten angeleitet wird und somit unter der täglichen Einwirkung des schlechten Beispiels steht, kann unmöglich in den wenigen Schulstunden zum ordentlichen Menschen erzogen werden. Nicht selten wird gerade von

diesen Kindern die kurze Schulzeit durch unregelmäßigen Schulbesuch abgekürzt, ihre Eltern kümmern sich nicht um den Schulzwang, sitzen auf Kosten der Schulklasse die Schulstrafen ab und halten ihre Kinder weiter zum Betteln und zu allerlei Schlechtigkeiten an. Die Schule steht hier machtlos da, und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Kinder in diesen Fällen rettungslos dem Verderben in die Hände fallen und schließlich durch Entziehung der Freiheit für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden müssen. Pestalozzi hat gewiß recht, wenn er sagt: „Viele würden nicht hinter Schloß und Riegel sitzen, wenn sie eine bessere Erziehung gehabt hätten.“ Die in dem Elternhause so ganz verwahrlosten und durch Hang zum Bösen allmählich auf die Bahn des Lasters hinübergeleiteten Kinder müssen aus ihrer gefährlichen Umgebung entfernt und in einen andern Boden gepflanzt werden. Dasselbe kann nur durch die Zwangserziehung geschehen, und zwar darf mit der Überweisung eines Kindes in dieselbe nicht so lange gewartet werden, bis das Böse in demselben ganz überhand genommen hat, ihm gleichsam zur zweiten Natur geworden ist. Auf diese Weise ist die Zwangserziehung nicht Strafvollzug, sondern Besserungsmittel, das mit der erbarmenden Liebe des Heilandes zu vergleichen ist, welche dem verirrten Schafe in der Wüste so lange nachgeht, bis es gefunden und gerettet ist. Scheint auch anfangs eine Härte in der Anwendung der Zwangserziehung zu liegen, später werden alle diejenigen sie als ihren Lebensretter preisen, welche ohne die-

selbe zu Grunde gegangen wären, durch dieselbe aber für Zeit und Ewigkeit gerettet sind.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann in einzelnen Landesteilen von Preußen nur dann die Zwangserziehung eintreten, wenn ein Kind sich einer gesetzlich strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

§ 1 des Gesetzes über Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 lautet: „Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie, oder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“ Bis zum Jahre 1871 konnten Kinder strafrechtlich verfolgt werden. Als in diesem Jahre das deutsche Reichsgesetzbuch erschien, wurde von der Regierung eine Kommission eingesetzt, welche sich mit der Frage beschäftigen sollte: Haben Kinder unter 12 Jahren die Einsicht von einer strafbaren Handlung oder nicht? Die vorzugsweise aus Medizinern bestehende Kommission entschied sich dahin: Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht unter das allgemeine Strafrecht fallen. Weil dementsprechend die gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden, so konnten diese Kinder nicht gesetzlich belangt werden, wenigstens nicht in denjenigen Landesteilen, wo das allgemeine Landrecht keine Gültigkeit hat. — Viele sittlich

heruntergekommene Eltern benutzten diese Lücke im Gesetze und ließen durch ihre Kinder allerlei Schlechtigkeiten ausführen. Da sich diese Fälle in bedenklichem Maße vermehrten, erkannte der Gesetzgeber die Notwendigkeit der Beseitigung dieser Übelstände an, und so wurde § 55 des Strafgesetzbuches, wonach Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen, durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 dahin ergänzt, „daß gegen Kinder, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregel getroffen werden können.“ Diese landesgesetzlichen Vorschriften für Preußen sind in dem Gesetze vom 13. März 1878 erlassen worden, dessen § 1 vorschreibt, daß ein Kind, wenn es unter dieses Gesetz fällt, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben muß. Im § 16 wird bestimmt: „Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz überhaupt nicht berührt.“ Soll der im Elternhause in sittlicher Beziehung schwer gefährdeten Jugend rechtzeitig geholfen werden, so muß das Bestreben dahin gehen, das Gesetz von 1878 dahin erweitert zu sehen, daß es auch auf solche verwahrlosten Kinder angewandt werden kann, welchen noch keine gesetzlich strafbaren Handlungen nachzuweisen sind. Nach dem angeführten § 16 erscheint dies Bestreben unnötig,

weil hiernach solche gesetzliche Bestimmungen vorhanden sein müssen. In der That ist dies in denjenigen Landesteilen der Fall, wo das allgemeine Landrecht Gültigkeit hat, denn nach dem Landrechte, Teil II, Titel II §§ 89—91, ist dem Staate unter gewissen Voraussetzungen das Recht und auch die Pflicht zuerkannt, Eltern das Erziehungsrecht über ihre Kinder zu nehmen und andere Personen damit zu beauftragen. In den §§ 90 und 91 des allgemeinen Landrechtes heißt es: „Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den notwendigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden." Da das allgemeine Landrecht keine Gültigkeit hat für Hessen-Nassau, Frankfurt, Schleswig-Holstein, einen Teil der Provinz Hannover, Rheinprovinz und einzelne Teile von Westfalen, so ist für diese Landesteile eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 in dem angedeuteten Sinne notwendig. Es fehlt nicht an zahlreichen Fällen, in welchen ein Kind noch keine Bekanntschaft mit der Polizei gemacht hat, aber ebenso verwahrlost ist und in vielleicht noch schlimmeren Familienverhältnissen lebt, als ein Kind, welches zufällig bei einer strafbaren Handlung ertappt wurde. Auch giebt es Eltern, die ihre Kinder im zarten Alter ohne Widerrede in Zwangserziehung geben lassen, sie aber wieder zurückfordern, sobald sie dieselben zum Betteln u. s. w. gebrauchen können. Der

Kongreß des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit nahm deshalb im Jahre 1885 in Bremen folgende These des Oberbürgermeisters Ohly-Darmstadt an: „Es bedarf überall, wo entsprechende Vorschriften nicht bestehen und die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, landesgesetzlicher Bestimmungen, nach welchen Kinder und jugendliche Personen, welchen zwar noch keine Übertretung von Strafgesetzen zur Last fällt, deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung aber die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen läßt, oder deren Eltern ihre Pflege- und Erziehungspflicht gröblich versäumen, nach gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern resp. deren Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängende Dauer der Zwangserziehung in andere Familien oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden können.“ Die Konferenz für das Gefängniswesen in Berlin faßte 1884 folgende Resolutionen: 1. „Obgleich die Zwangserziehung nicht Strafvollzug, sondern Besserungsmittel sein will, tritt sie doch nur ein, nachdem gesetzlich strafbare Handlungen begangen sind, sie müßte daher auf die Fälle der Verwahrlosung, wo noch keine derartige Handlungen vorliegen, ausgedehnt werden. 2. Die Zwangserziehung findet ihre Ergänzung durch die Aberkennung der Erziehungsrechte schlechter oder unfähiger Eltern.“ Auch die Kommission des Abgeordnetenhauses, welche seiner Zeit über eine Änderung des Gesetzes beriet, faßte mit großer Majorität den Beschluß, dem Landtage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten über die Unterbringung

verwahrloster Kinder, welche weder durch das vorliegende Gesetz, noch durch andere bestehende gesetzliche Bestimmungen betroffen werden. Das Haus der Abgeordneten nahm diese Resolution nicht an, weil nach den Ausführungen des Regierungskommissars es wünschenswert sei, erst die Wirkung des genannten Gesetzes abzuwarten.

Auch nach einer anderen Seite hin erscheint die Erweiterung des in Frage stehenden Gesetzes wünschenswert. Nach § 1 kann die Zwangserziehung nur auf Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren Anwendung finden. Die Verwahrlosung zeigt sich aber auch bei Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren. Wie häufig kommt es vor, daß gerade diese Kinder die Schule versäumen, ohne daß die Eltern die Macht besitzen, sie zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten zu können. Versucht die Polizei, diese Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche zu zwingen, so gelingt es in den seltensten Fällen, ihrer habhaft zu werden. Weil die Eltern keinen Einfluß mehr auf diese Kinder besitzen oder sich nicht um dieselben bekümmern, so treiben sie sich vagabondierend umher und werden von Tage zu Tage schlechter. Gewöhnlich erst dann, wenn die Eltern durch die schlechten Streiche ihrer Kinder zu der Einsicht kommen, daß sie ihnen über den Kopf gewachsen sind und daß sie je länger je mehr gemeingefährlich werden, bitten sie um Hilfe. Doch auf dem Wege der Zwangserziehung ist diesen Kindern nicht beizukommen. Erst wenn sie bei einer gesetzlich strafbaren Handlung ertappt worden sind, werden sie strafrechtlich verfolgt und dann nicht selten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Abgesehen davon, daß die Ansichten,

ob ein Kind im Alter von 12 bis 14 Jahren schon die Einsicht von einer gesetzlich strafbaren Handlung hat oder nicht, noch sehr weit auseinander gehen, so ist vom erziehlichen Standpunkte aus die Anwendung von Gefängnisstrafen in so jugendlichem Alter nicht zu empfehlen. Jede Strafe hat den Hauptzweck zu bessern, welcher in diesen Fällen schwerlich erreicht wird. Diese Gefängnisstrafen sind meistens kurz bemessen, sodaß die Kinder dieselben in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen abbüßen müssen. Welche Gefahren damit für das Kind verbunden sind, liegt auf der Hand. So kommt ein solches Kind nicht gebessert, sondern wo möglich noch verdorbener ins Elternhaus und in die Schule zurück, und weil die Gefängnisstrafe nicht abschreckend gewirkt hat, verfällt es, wie die Erfahrung lehrt, recht bald wieder derselben Strafe. Der Herr Justizminister erließ 1887 ein Rundschreiben an sämtliche Gerichte, worin er kurz darauf hinweist, daß es nach den gemachten Erfahrungen unzweckmäßig sei, jugendliche Verbrecher zu kurzen Freiheitsstrafen zu verurteilen, weil die Vollstreckung solcher Freiheitsstrafen in Gefängnissen geschehe, wo die jungen Burschen mit älteren Bestraften zusammenträfen und somit letztere einen verderblichen Einfluß auf die jugendlichen Gemüter ausübten, wodurch der Hauptzweck der Strafe, den Bestraften zu bessern, vereitelt würde. Es empfehle sich daher, jugendliche Verbrecher zu längeren Strafen zu verurteilen und sie in besonders für jugendliche Gefangene eingerichteten Strafanstalten unterzubringen, deren Bestimmung es sei, durch strenge Zucht, durch Heranziehung zu nützlicher Be-

schäftigung u. s. w. in den Gefangenen den Sinn zum Guten zu wecken und zu heben und sie so als in jeder Beziehung gebessert zu entlassen.

In bezug auf diese verwahrlosten Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren dürfte es daher zweckmäßig sein, wenn das Gesetz über Zwangserziehung dahingehend erweitert würde, daß es auf alle verwahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter Anwendung finden könnte. Der § 56 des Strafgesetzbuches, welcher wörtlich lautet: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr," bietet hierzu nicht die nötige Handhabe, da die meisten Kinder bei Begehung einer strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen. Was die zu erstrebende Erweiterung des Gesetzes anbetrifft, so ist dieselbe in Hamburg schon verwirklicht worden. Die Bürgerschaft dieser Stadt hat am 16. November 1885 folgenden Beschluß gefaßt: „Es soll eine besondere Behörde für Zwangserziehung geschaffen werden, der es obliegt, nicht nur solche Kinder, welche sich einer gesetzlich strafbaren Handlung

zu schulden kommen ließen, sondern auch diejenigen, welche zu Hause bis zur Verwahrlosung vernachlässigt und in der Regel oft gar nicht mehr zu leiten sind, durch Zwangserziehung zu bessern." Diese Behörde, welche aus 10 Mitgliedern besteht und alle 6 Jahre neu gewählt werden soll, hat auch darüber zu entscheiden, ob die Zwangserziehung, deren Kosten, soweit es notwendig ist, der Staat zu bestreiten hat, in einer gesitteten Familie oder in einer Besserungsanstalt unternommen werden soll. Welchen Segen übrigens das Gesetz vom 13. März 1878 auch in seiner bisherigen Gestalt schon gestiftet hat, geht aus folgender interessanten Nachweisung des Ministeriums des Innern zur Genüge hervor: „Seit dem 1. Oktober 1878, an welchem Tage das Gesetz über Zwangserziehung in Kraft trat, bis zum 31. März 1889 sind in Preußen 15349 verwahrloste Kinder in Zwangserziehung untergebracht worden, davon kamen auf das Etatsjahr 1888/89 1367. Von den Provinzen hat Schlesien bis 1887 die meisten, nämlich 2086, Rheinprovinz 1418, Brandenburg 1074, Sachsen 1029, Pommern 921 und Hannover zusammen 920 verwahrloste Kinder gestellt. Sachsen ist unter allen Provinzen die vierte, welche von dem Gesetze den meisten Gebrauch gemacht hat. Durch Entlassung, Tod und sonstige Ursachen waren 4612 in Abzug gekommen, sodaß Ende März 1889 noch 10737 Kinder in Zwangserziehung verblieben." Von 270 Zöglingen, die sich in der Rheinprovinz in Zwangserziehung befanden, haben sich auch nach der Entlassung 250 gut geführt.

An der Erweiterung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über Zwangserziehung in der angedeuteten Weise hat nicht nur der Staat und die Gesellschaft im allgemeinen ein hohes Interesse, sondern in besonders hohem Maße auch die Schule und zwar 1. der Mitschüler und 2. der Lehrer wegen.

1. Die Einführung der Zwangserziehung und die Erweiterung des bezüglichen Gesetzes liegt im Interesse der Mitschüler. Der Schulzwang legt allen Eltern die Verpflichtung auf, ihre Kinder unterrichten zu lassen. Die wohlerzogenen Kinder werden also gezwungen, nicht selten mit verkommenen auf derselben Schulbank zu sitzen. Wie nahe liegt da die Gefahr der Ansteckung, da ja bekanntlich böse Beispiele gute Sitten verderben! Das Interesse der übrigen Kinder gebietet die Entfernung sittlich verdorbener Schüler aus der Volksschule. Die Schule hat ja in den meisten Fällen nicht allein keinen Einfluß mehr auf diese Schüler, sondern der gute Einfluß, den Schule und Haus auf die übrigen ausübt, kann leicht durch die verdorbenen Elemente in Frage gestellt werden. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich nicht, daß ein 12 bis 14jähriges Kind, welches zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, nach Verbüßung derselben wieder in die Volksschule zurückkehrt. Die Zwangserziehung wird somit zur Schutzmauer für die guten Schüler. Gerade in unserer Zeit wird mit Recht der Gesundheitspflege in der Schule so große Aufmerksamkeit geschenkt. Zweckmäßige Vorschriften sind zur Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen, große Spielplätze werden angelegt, Schulbäder

errichtet u. s. w., wie viel mehr sollte man bestrebt sein, die sittliche Ausbildung der Jugend zu schützen. Nebenbei bemerkt, weisen gerade die Anhänger von Privat- und Vorschulen, wenn sie Propaganda für ihre Bestrebungen machen wollen, auf die Gefahr hin, denen die bessern Kinder in der öffentlichen Volksschule ausgesetzt seien.

2. Die Zwangserziehung liegt auch im Interesse der Lehrpersonen.

Wenn die für die Erziehung so mächtigen Faktoren Schule und Haus voll und ganz ihre Schuldigkeit thun und mit einander Hand in Hand gehen, dann ist in der Regel ein gutes Erziehungsresultat verbürgt. Wie schwer aber diese Verbindung oft herzustellen ist und zwar gerade in den Fällen, wo sie am notwendigsten wäre, weiß jeder Lehrer aus Erfahrung. Hat er Gutes von seinen Schülern zu berichten, hört man ihn gern, ist aber das Gegenteil der Fall, predigt er nicht selten tauben Ohren. Oft kritisieren auch unverständige Eltern in Gegenwart ihrer Kinder den Lehrer, machen die Schule für alles verantwortlich und decken die Fehler ihrer Kinder mit dem Mantel der Liebe zu. Der Lehrer muß auf die Unterstützung dieser Eltern verzichten und allein fertig zu werden versuchen, was in vielen Fällen gelingt, sofern die Kinder nicht geradezu bösartig angelegt sind. Anders aber liegt der Fall, wenn es der Lehrer mit einem widerspenstigen, bösartigen Schüler zu thun hat, welchen die Eltern noch gar zum Bösen verführen. Hier ist ein Handinhandgehen mit dem Elternhause unmöglich. Ja, schreitet der Lehrer energisch gegen einen solchen Bösewicht ein, dann ist er

noch der Gefahr großer Unannehmlichkeiten seitens der Eltern und des Strafrichters ausgesetzt. In den seltensten Fällen wird es ihm gelingen, einen durch die häusliche Erziehung gänzlich verdorbenen Schüler wieder auf den rechten Weg zu bringen. Entweder fallen bei einem solchen die Ermahnungen, Strafen u. s. w. auf steinigen Boden oder aber die guten Vorsätze werden zu Hause und durch die schlechten Schulkameraden erstickt. So muß der Lehrer an diesen Schülern erfolglos seine schwere Arbeit weiter thun, bis sie ihm entweder durch die Entlassung oder durch den Urteilsspruch des Richters genommen werden. Hat der Lehrer häufig das Unglück, solche jugendliche Unholde in seiner Klasse zu haben, so schleicht sich leicht Mißmut in sein Herz, er büßt mit der Zeit die Berufsfreudigkeit ein und nimmt Schaden an seiner Gesundheit.

Wer soll nun über die Notwendigkeit der Überweisung eines Kindes in die Zwangserziehung entscheiden?

Da die Unterbringung verwahrloster Kinder Ähnlichkeit mit der Fürsorge für Waisenkinder hat, so muß die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anwendung der Zwangserziehung auch dem Vormundschaftsrichter übertragen werden, wie dies in dem Gesetze vom 13. März 1878 und in dem § 55 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 und in dem Gesetze vom 26. Februar 1876 ausgesprochen ist. Der Schlußsatz des zuletztgenannten Gesetzes lautet: „Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

Die zweckmäßigste Bestimmung für die Regelung der Zwangserziehung würde etwa folgende sein: Zur Stellung von Anträgen auf Überweisung eines Kindes in Zwangserziehung ist jeder berechtigt, welcher das hierzu erforderliche Material beizubringen vermag; Gemeinde-, Polizei-, Schul- und Sanitätsbehörden sind dagegen verpflichtet, über Verwahrlosung von Kindern Anzeige zu erstatten. Vergl. §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 13. März 1878 und die dazu erlassenen Bestimmungen. Hat z. B. ein Lehrer in seiner Klasse einen solchen unglücklichen Schüler, so beantragt er die Überweisung desselben unter Darlegung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse bei seinem nächsten Vorgesetzten. Dieser prüft die Lage und erstattet dem Schulvorstande Bericht. Von hier aus geht der Antrag an das Vormundsschaftsgericht, welches die Sache untersucht und entscheidet. Vergl. §§ 2, 6 und 7. Hierbei mache ich namentlich auf die Verfügung des Herrn Justizministers vom 27. April 1881 (Justiz-Ministerial-Blatt 1881 Seite 81) aufmerksam, wonach die Zwangserziehungssachen als schleunige bezw. als Feriensache zu behandeln sind. Durch Anhörung aller dieser Instanzen, wodurch Elternhaus, Schule und Regierung genügend vertreten sind, ist die Gefahr ausgeschlossen, daß ohne triftigen Grund ein Kind in Zwangserziehung überwiesen wird.

Es erübrigt nun noch die Frage zu beantworten: Wie ist die Zwangserziehung einzurichten? Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande, welcher

dann die Unterbringung der Kinder in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, worüber der Staat nach § 14 des genannten Gesetzes die Aufsicht führt, herbeizuführen hat. Vergl. §§ 6, 7 und 10 nebst den dazu erlassenen Bestimmungen. Nach § 8 darf die „Unterbringung nicht in Anstalten geschehen, welche zur Detention der im § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.“ Auf dem 5. deutschen Lehrertage in Görlitz empfahl der Abgeordnete Seyffarth-Liegnitz, diese Kinder guten Familien zur Erziehung zu überweisen. In ähnlichem Sinne spricht sich auch die erwähnte Konferenz für das Gefängniswesen in Berlin aus, wenn sie beschließt: „Christliche Erziehungsvereine haben durch Auffindung von Familien, welche zur Erziehung von verwahrlosten Kindern geeignet sind, eine wichtige Hilfe zu leisten.“ Nach den Beschlüssen der Bürger Hamburgs kann die Zwangserziehung entweder in gesitteten Familien oder in Anstalten geschehen. Von den am 31. März 1889 sich in Zwangserziehung befindlichen 10737 Kindern waren 5681 in Familien, 100 in Staatsanstalten, 976 in Anstalten der Kommunalverbände und 3980 in Privatanstalten untergebracht. Die Familienerziehung überwiegt in der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hannover, Schleswig-Holstein, Posen und Berlin, die Anstaltserziehung dagegen in Ost- und Westpreußen, Schlesien und Westfalen.

Für die Zwangserziehung gilt, wie für die Erziehung überhaupt, der Grundsatz: Richte dich nach der Individualität des Zöglings! Bei der Entscheidung der Frage,

wo ein solches Kind unterzubringen ist, muß die Ursache und der Grad der Verwahrlosung berücksichtigt werden. Es giebt Kinder, die sogar dadurch zu bessern wären, daß sie frühzeitig in der schulfreien Zeit einer Bewahranstalt oder einem Knabenhorte überwiesen würden. Vorbedingung ist jedoch hierbei, daß diese Anstalten nach pädagogischen Grundsätzen eingerichtet und nicht von Kindergärtnerinnen, sondern von tüchtigen, erfahrenen Lehrern geleitet werden. Wollen Eltern ihre der sittlichen Verwahrlosung preisgegebenen Kinder nicht hierher schicken, so müssen sie durch die Androhung der Zwangserziehung dazu gezwungen werden. Bei vielen Eltern wird dieses Mittel guten Erfolg haben. Bei Anwendung der eigentlichen Zwangserziehung empfiehlt sich in erster Linie die Unterbringung der Kinder in Familien, da in keiner Erziehungsanstalt die Vorbedingungen zu einer guten Erziehung in so hohem Maße vorhanden sind, als in einem geordneten Familienleben. Um aber die Kinder ganz dem bösen Einflusse ihrer alten Umgebung zu entziehen, ist es notwendig, sie nicht in ihrem Wohnorte bei Familien unterzubringen. Es ist jedoch zu bezweifeln, daß sich eine genügende Anzahl geeigneter Familien für die Aufnahme sämtlicher sittlich verwahrloster Kinder finden läßt; manche besitzen nicht die erforderlichen Eigenschaften und andere werden der Gefahr wegen, welche für ihre eigenen Kinder damit verbunden ist, nicht darauf eingehen. Somit ist die Errichtung von Zwangserziehungsanstalten für die am schlimmsten verwahrlosten Kinder, welche in keiner Familie untergebracht werden können, notwendig. Diese Anstalten dürfen nicht

kasernenartig eingerichtet sein, „sondern müssen äußerlich und innerlich," wie der Erziehungsinspektor Pösche fordert, „den Charakter von Familienhäusern und familienhaften Einrichtungen tragen."

Daß in vielen Fällen der rechtzeitigen Anwendung und der Erweiterung des betr. Gesetzes noch große Schwierigkeiten im Wege stehen, wollen wir uns nicht verhehlen, aber wo es sich um die Rettung armer Kinder und um das Wohl des ganzen Volkes handelt, müssen die Bedenken schwinden und die Schwierigkeiten überwunden werden; dabei kräftig mitzuwirken ist Pflicht aller, denen das Wohl des Volkes und der heranwachsenden Jugend am Herzen liegt.

Gesetz

über die

Unterbringung verwahrloster Kinder

vom 13. März 1878

(Gesetz-Sammlung 1878 Seite 132)

nebst

den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen.

Gesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

*) Der Herr Justizminister hat am 27. April 1881 (Justiz-Ministerial-Blatt 1881 Seite 81) verfügt, daß die Zwangserziehnngssachen als schleunige bezw. als Feriensachen zu behandeln sind.

---

*) Die zu vorstehendem Gesetze in Petit gesetzten nebengesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen sind dem Werkchen entnommen: „Die Vormundschaftsordnung" u. s. w. von Kammergerichts-Rat Max Schultzenstein, Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet nur über die Notwendigkeit der Anwendung der Zwangserziehung, da die Entscheidung über die Art der Unterbringung den Verwaltungsbehörden zusteht. Hierbei sind die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder zu berücksichtigen. (Vergl. § 17). Insbesondere die Deklaration vom 21. November 1803 (v. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze Band 7 S. 524), die durch die Kabinetsordre vom 17. August 1825 (G.=S. 1825 S. 221) auf Rheinland und Westfalen übertragen ist, und für Hannover die ebenfalls noch zu Recht bestehende (Jahrb. Bd. 5 S. 307) Verordnung vom 31. Juli 1826 (G.=S. von Hannover 1826 II. Abteilung Seite 174). Die in der Deklaration vom 21. November 1803 von dem Grundsatze, daß Kinder aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters zu erziehen sind, aufrecht erhaltene Ausnahme, wonach, solange die Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen, ordnet nur das Verhältnis bis zum Tode des Vaters. Stirbt dieser, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in welchem ihnen Religionsunterricht erteilt wird, so tritt wieder die Vorschrift der Deklaration vom 21. November 1803 in Kraft, auch wenn der Vater vor seinem Tode ausdrücklich oder stillschweigend einen abweichenden Willen erklärt hat. Nur wenn der Vater ein Kind wenigstens während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnis der Mutter hat unterrichten lassen, so ist dieser Unterricht in derselben Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes fortzusetzen (Jahrb. Bd. 5 S. 65).

Die Thatsache, daß der Vater einen Sohn während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode nicht in seinem Glaubensbekenntnisse, sondern in dem der Mutter hat unterrichten lassen, hat nach preuß. Landrechte keinen Einfluß auf die Frage, in welchem Glaubensbekenntnisse die jüngeren Geschwister desselben zu unterrichten sind. (Jahrb. Bd. 4 S. 78). Ein uneheliches Kind ist in der Religion zu erziehen, welcher die Mutter bei seiner Geburt bezw. bei seiner Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft angehört. Ein späterer Konfessionswechsel der Mutter ändert daran nichts (Jahrb. Bd. 4 S. 79).

§ 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im § 1

bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntnis gekommen sind, Mitteilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrat zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

Durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Juli 1880 (M.-Bl. für die innere Verw. 1880 S. 276) sind die Gemeinde-Vorstände und Polizeibehörden angewiesen, in den geeigneten Fällen bei dem Vormundschaftsgerichte auf Einleitung der Zwangserziehung anzutragen. Vergl. auch die Verf. vom 11. Januar 1881 (M.-Bl. für die innere Verw. 1881 S. 14). Durch Zirkularerlaß des evang. Oberkirchenrats vom 9. Sept. 1880 (Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsbl. 1880 S. 135) ist eine entsprechende Aufforderung an die Geistlichen der evang. Landeskirche gerichtet worden.

§ 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den im § 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern bezw.

Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündigung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird.

§ 5. Hat die im § 3 angeordnete Anhörung der Eltern bezw. Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 7) durch Vermittelung des Landrats (Amtshauptmanns), Oberamtmanns, in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrats unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 24. Sept. 1885 (M.-Bl. für die innere Verw. 1885 S. 209) ist den Vermittelungsbehörden die Beschleunigung der Weitergabe zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 7. Die Provinzialverbände, beziehungsweise die kommunalständischen Verbände Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu

erlassenden Verwaltungsreglements (§ 13) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Der § 7 ist ergänzt durch das Gesetz vom 27. März 1881 (Gesetz-Samml. 1881 S. 275), welches lautet: Artikel I. Der § 7 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (Gesetz-Sammlung S. 132) erhält nachstehenden Zusatz: Hat das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb seines Gerichtsbezirks, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat. Artikel II. Hat in den Fällen des Artikels I bereits eine Beschlußfassung stattgefunden, so fallen die Kosten der Unterbringung von dem Tage ab, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, demjenigen Kommunalverbande zur Last, der nach Artikel I zur Unterbringung verpflichtet ist.

Anm. Nach der Entscheidung des Königl. Verwaltungsgerichts hat allein das Vormundschaftsgericht zu beschließen, ob eine Zwangserziehung stattfinden soll. Einem rechtskräftigen Beschlusse desselben gegenüber darf der Kommunalverband, welcher die Unterbringung herbeizuführen hat, nicht die Erfüllung der bezüglichen Leistungen auf Grund des Einwandes ablehnen, daß der Beschluß sachlich nicht begründet sei. (O. V. G. Band 7 S. 239).

§ 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§ 9. In betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten

nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräte eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§ 53 und 54 in betreff der Mündel übertragen hat.

Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrate des Aufenthaltsortes Kenntnis zu geben.

Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mitteilung zu machen.

Nach dem Reskript der Minister des Innern und der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 7. März 1884 (M.-Bl. für die innere Verw. 1884 S. 114) sollen, sofern dies nicht schon von seiten der verpflichteten Kommunalverbände geschieht, die Ortsbehörden stets auch dem zuständigen Geistlichen von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthaltsortes Kenntnis geben.

Anm. Daß die Ortsbehörde auch der Schule von der Unterbringung eines Kindes in Zwangserziehung Kenntnis geben muß, ist wohl als selbstverständlich zu betrachten, weil sonst das betr. Kind in der Schülerliste nicht gelöscht werden darf.

§ 10. Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des § 5, auf:

1. mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings,

2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies weifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche

Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

Wird von den Eltern, beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag bei dem Widerspruch des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneuert werden.

In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis längstens zur Großjährigkeit ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

§ 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§ 12. Die in § 7 genannten Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und

Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise des Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie die Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. Seite 497), vom 7. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 223), der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1528) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständnis mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständnis nicht erreicht ist, jährlich

auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.

Zu den Kosten der Erziehung im Sinne des § 12 Absatz 2 gehören auch diejenigen Reisekosten und Tagegelder, welche an Personen gezahlt werden, die zur regelmäßigen Beaufsichtigung der in Zwangserziehung untergebrachten verwahrlosten Kinder bestellt sind (Verf. des Ministers des Innern vom 17. November 1881 im M.=Bl. für die innere Verwaltung 1881 S. 244).

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs= und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

In betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Anm. Dieses Reglement für die Provinz Westfalen siehe Anhang.

§ 14. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im § 7 bezeichneten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§ 15. Wenn einer der im § 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten.

Nach der Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts (Bd. 7 S. 239) ist dem Oberverwaltungsgericht nicht die Befugnis eingeräumt, rechtskräftige Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts einer Prüfung zu unterziehen.

§ 16. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die §§ 90 und 91 II. des Allgemeinen Landrechts bleiben daher noch in Kraft.

§ 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

Vergl. Anm. zu § 2 dieses Gesetzes.

§ 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

§ 19. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann.

Zirkular an sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder.

Der § 55 des Strafgesetzbuches, wonach Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre strafrechtlich nicht verfolgt werden dürfen, ist durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 dahin ergänzt worden, daß gegen Kinder, welche das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können. Infolgedessen ist das in Nr. 15 der Gesetzsammlung publizierte Gesetz vom 13. März d. Js. betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, ergangen, welches am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt. Zur Ausführung desselben kann ich die Mitwirkung der Behörden meines Ressorts nicht dringend genug in Anspruch nehmen und bemerke in dieser Beziehung Folgendes, indem ich zunächst auf die Obliegenheiten hinweise, welche den

Organen der Verwaltung durch das Gesetz ausdrücklich übertragen sind.

Das Gesetz vom 13. März d. Js. giebt die Ermächtigung, Kinder des vorerwähnten Alters, welche eine strafbare Handlung begangen haben und im Zustande der Verwahrlosung sich befinden, durch Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vor dem moralischen Untergange zu bewahren.

Die Entscheidung darüber, ob die Notwendigkeit einer solchen Zwangserziehung vorhanden ist, hängt nach § 1 des Gesetzes davon ab, ob „die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“ Eine Beschränkung auf Verbrechen oder Vergehen findet nicht statt; das Gesetz setzt nur eine strafbare Handlung voraus, es kann also auch bei Übertretungen, und selbst wenn diese nur eine Polizei-Verordnung betreffen, zur Anwendung gebracht werden. Die Begehung einer strafbaren Handlung allein reicht aber in keinem Falle zur Anwendbarkeit des Gesetzes hin; die Unterbringung zur Zwangserziehung darf vielmehr, wie die Überschrift des Gesetzes und die Fassung des § 1 ergeben, nur stattfinden, wenn das Kind, um dessen Unterbringung es sich handelt, verwahrlost ist und wenn die Verhältnisse, in denen es lebt, das obrigkeitliche Einschreiten zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich machen.

Die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzungen

des § 1 im Einzelfalle vorhanden sind und ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist durch § 2 dem Vormundschaftsgerichte, die Unterbringung selbst den in § 7 bezeichneten Provinzial- und Kommunalverbänden übertragen. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind hierbei durch das Gesetz selbst zur Mitwirkung berufen, indem ihnen das Recht beigelegt ist, die Unterbringung zu beantragen, vor der Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht gehört zu werden und gegen dessen Beschluß Beschwerde zu erheben. (§§ 3 und 4.)

Die Vormundschaftsgerichte sind zwar befugt von Amtswegen einzuschreiten; sie sind aber häufig nicht in der Lage, von den Fällen, wo eine Unterbringung im Sinne des Gesetzes erforderlich wird, Kenntnis zu erhalten. Die Wirksamkeit und der Erfolg des Gesetzes wird also wesentlich davon abhängen, daß die mit den Lokal- und Personalverhältnissen vertrauten Gemeindevorstände und Polizeibehörden nicht unterlassen, in den geeigneten Fällen bei dem Vormundschaftsgerichte auf Einleitung der Zwangserziehung anzutragen.

Ich darf erwarten, daß die Lokalbehörden die ihnen gebotene Gelegenheit, der vielbeklagten Verwilderung der heranwachsenden Jugend entgegenzuwirken, mit vollem Ernste und ohne Nebenrücksichten benutzen werden. Wo dies wider Erwarten nicht geschehen sollte, namentlich auch dann, wenn einzelne Gemeindebehörden das Gesetz mißbrauchen sollten, um sich der Fürsorge für solche Kinder zu entledigen, bei denen es weniger um die Zwangserziehung als um die Fürsorge im Sinne der Armenpflege

sich handelt, würde ich genötigt sein, von der in § 3 alin. 2 des Gesetzes vorbehaltenen Befugnis zur Ernennung eines besonderen Vertreters der Staatsregierung für diesen Zweig der Verwaltung Gebrauch zu machen, und sehe event. bezüglichen Anträgen der Königl. Regierung entgegen.

Der § 6 des Gesetzes ordnet an, daß die Vormundschaftsgerichte ihre auf Unterbringung verwahrloster Kinder gerichteten Beschlüsse durch Vermittelung der Landräte bezw. Gemeindevorstände an die zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbände einzusenden haben. Diese Anordnung hat den Zweck, die gedachten Behörden auf dem kürzesten Wege von den Beschlüssen des Vormundschaftsgerichts in Kenntnis zu setzen, ihnen Gelegenheit zu geben, bei der Weiterbeförderung derselben ihre gutachtliche Äußerung über die Art der Unterbringung u. dergl. beizufügen und auf diese Weise die Organe der Kommunalverbände in den Stand zu setzen, die erforderlichen Maßregeln ohne weitere Rückfragen zu treffen.

Die Verwaltungsbehörden und Beamten dürfen aber bei der Ausführung des Gesetzes vom 13. März d. Js. nicht lediglich auf die Erfüllung der vorgedachten, ihnen durch die §§ 3, 4 und 6 ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten sich beschränken. Das Gesetz kann im vollen Umfange nur dann wirksam werden, wenn die Behörden der Staatsregierung und die Organe der Selbstverwaltung bei seiner Ausführung Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen. Zu diesem Behufe werden die Behörden nicht bloß den Requisitionen der gemäß § 7

verpflichteten Kommunalverbände bereitwilligst Folge zu geben, sondern auch aus eigener Initiative die Zwecke des Gesetzes zu fördern haben.

Das Gesetz (§ 1) hat die Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien als die naturgemäße und zweckmäßigste Art der Erziehung an erster Stelle vorgeschrieben.

Bei der Ermittelung von Familien, welche bereit sind, verwahrloste Kinder aufzunehmen und die erforderliche Gewähr für eine gedeihliche Erziehung derselben bieten, werden die Provinzial- und Kommunalverbände die Mitwirkung der Lokalbehörden kaum entbehren können. Die letzteren haben bei ihren Vorschlägen mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu verfahren, damit nicht der Zweck des Gesetzes durch unrichtige Auswahl der Pflegeeltern vereitelt werde, und insbesondere folgende Momente zu beachten, welche sich nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen als wichtig ergeben haben. Dahin gehört, daß die auszuwählenden Familien durchaus unbescholten sein und in gutem Rufe stehen müssen, daß sie ein gesichertes Auskommen haben und die Übernahme von verwahrlosten Kindern nicht lediglich zu einer Geldspekulation machen. Personen, welche Armenunterstützung beziehen oder in so dürftigen Verhältnissen leben, daß sie den ihnen anzuvertrauenden Kindern ein gesundes Unterkommen und eine gedeihliche Pflege nicht zu bieten vermögen, werden auszuschließen sein, in der Regel auch solche, welche Schlafleute halten, welche zu viel eigene, namentlich kleine Kinder haben oder deren Wohnung durch ihre Abgelegenheit die Kontrole erschwert. Die Verwendung der untergebrachten

Kinder zu häuslichen Arbeiten ist nicht bloß zulässig, sondern auch zweckmäßig, insofern dadurch ihre körperliche Entwickelung oder der Schulbesuch nicht beeinträchtigt wird. Ein Ausgebot zum Behuf der Unterbringung von Kindern an den Mindestfordernden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Das Gesetz hat durch § 12 den im § 7 bezeichneten Provinzial- und Kommunalverbänden die Verpflichtung auferlegt, für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und soweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken. Durch diese Anordnung ist für alle Fälle Fürsorge getroffen; die Behörden werden aber die Aufgabe, welche das Gesetz ihnen zuweist, nicht als abgethan ansehen dürfen, wenn die Unterbringung erfolgt ist — eine ebenso wichtige Aufgabe ist die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder nach beendigter Zwangserziehung und nach ihrer Entlassung aus der Erziehungsanstalt. Ohne eine solche Fürsorge würde ein großer Teil der entlassenen Kinder in die Verwahrlosung zurückfallen, vor der sie bewahrt werden sollen; es wird also keine Entlassung stattfinden dürfen, ohne daß auf die Unterbringung des zu Entlassenden in der Lehre, im Gesindedienste oder in ähnlichen Verhältnissen, sowie gleichzeitig auf die Überwachung der so untergebrachten Kinder Bedacht genommen wird. Die Kommunalverbände werden oft nicht in der Lage sein, dergleichen Unterkommen direkt zu ermitteln oder die

Führung der Entlassenen überwachen zu können; es wird die Pflicht der Gemeindebehörden sein, ihnen hierbei — unter Mitwirkung der Waisenräte, sowie geeigneter Vereine und Privatpersonen — hülfreiche Hand zu leisten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Überwachung in den Fällen, wo die Entlassung nach § 10 des Gesetzes nur widerruflich, gewissermaßen auf Probe, erfolgt, wo mithin, wenn die Führung des entlassenen Zöglings tadelnswert ist, seine Zurückführung in die Zwangserziehung beschlossen werden kann. Die Furcht vor der Zurückführung wird, wenn die Aufsicht eine wachsame ist, sehr wesentlich dazu beitragen, die entlassenen Zöglinge auf dem rechten Wege zu erhalten und die hierdurch gewährte Garantie wird auch in weiteren Kreisen die Geneigtheit zur Aufnahme solcher Zöglinge fördern. Die Verwaltungsbehörden werden bei schlechter Führung der widerruflich entlassenen Zöglinge die Zurückführung derselben in die Erziehungsanstalt sowie die event. nach § 10 alin. 5 des Gesetzes zulässige Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bei dem betreffenden Kommunalverbande von Amtswegen zu beantragen und wenn die Unterbringung in einer Familie sich als unwirksam erweist, bei dem betreffenden Provinzialverbande auf Unterbringung in einer Erziehungsanstalt hinzuwirken haben.

Die amtliche Thätigkeit allein wird indessen nicht hinreichen, um auf dem vorliegenden Gebiete einen gedeihlichen Erfolg zu sichern.

Soll den verwahrlosten Kindern eine Erziehung im wahren Sinne des Wortes, ein Ersatz für das Elternhaus,

zu teil werden, die Unterbringung der Zöglinge nach erfolgter Entlassung und die Überwachung der nur probeweise entlassenen Kinder zweckentsprechend gehandhabt werden, so bedarf es der Mitwirkung größerer Kreise. An Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, wird es bei umsichtiger Leitung und Anregung nicht fehlen; es besteht eine große Zahl von Privatvereinen und Privatanstalten, die sich die Fürsorge für verwahrloste Kinder zur Aufgabe machen, und denen schon Tausende solcher Kinder ihre Rettung vor dem physischen und moralischen Verderben zu danken haben. Alle diese Vereine und noch andere ähnlichen Charakters — ich erinnere beispielsweise an die Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene — werden bei entsprechender Anregung gewiß gern mitwirken, um das Gesetz vom 13. März d. Js. zur vollen Wirksamkeit zu bringen und ich empfehle deshalb den Behörden, sich bei Ausführung desselben auch an den Gemeinsinn und an die freie Liebesthätigkeit jener Vereine zu wenden. Ich weise dabei auf die erfreulichen Resultate hin, welche mit den angedeuteten Mitteln auf einem verwandten Gebiete erzielt worden sind: die Armenpflege ist nirgend besser organisiert, als in den Gemeinden, wo man es verstanden hat, das Interesse des Publikums und die Mitwirkung wohlwollender Privatpersonen für diesen Zweig der Verwaltung zu gewinnen und wo die Thätigkeit der Behörden mit der Privatwohlthätigkeit Hand in Hand geht. Schließlich habe ich noch einen Punkt hervorzuheben, der für die Ausführung des Gesetzes von Wichtigkeit werden könnte.

Vereine machen häufig die Erfahrung, daß die ihnen anvertrauten verwahrlosten Kinder, sobald sie verdienen können, seitens ihrer Eltern zurückgefordert werden und daß dann alle Mühen der nur halb vollendeten Erziehung vergeblich gewesen sind. Wenn in solchen Fällen die Unterbringung nur auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens oder stillschweigender Genehmigung der Eltern erfolgt war, so darf denselben die Rückgabe ihrer Kinder nicht versagt werden; wohl aber, wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch förmlichen Beschluß nach Maßgabe des Gesetzes (§ 3) für erforderlich erklärt hat. Sind daher die thatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Beschlußfassung vorhanden, so wird dieselbe herbeizuführen sein, damit die Vereine später gegen die Anforderungen unverständiger Eltern gesichert sind.

Die Königl. Regierung wolle hiernach die nachgeordneten Behörden und die Gemeindevorstände mit Anweisung versehen, die Befolgung derselben überwachen und diesem wichtigen Gegenstande Ihr volles Interesse zuwenden.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Der Minister des Innern.

gez. Graf zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878

betreffend

die Unterbringung verwahrloster Kinder in der Provinz Westfalen.

Zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 — (G.=S. S. 132) — wird auf Grund des § 13 dieses Gesetzes bezüglich der Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien und Privatanstalten für die Provinz Westfalen das nachstehende Reglement erlassen:

1. Die Unterbringung verwahrloster Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1878 erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes.

2. Nach Mitteilung des desfallsigen Beschlusses an den provinzialständischen Verwaltungs=Ausschuß hat dieser bezw. die für diese Angelegenheit gewählte Kommission die nähere Bestimmung schleunigst darüber zu treffen, wo und in welcher Weise der Zögling zur Zwangserziehung untergebracht werden soll.

3. Die Unterbringung erfolgt bis zur Einrichtung eigener dem fraglichen Zwecke dienender Provinzial-Anstalten nach §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 13. März 1878 in geeigneten Familien oder in bestehenden gleiche bezw. ähnliche Zwecke verfolgenden Privatanstalten.

I. Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien.

4. Die Unterbringung in geeigneten Familien erfolgt entweder direkt durch den Verwaltungs-Ausschuß resp. seine Kommission, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden bezw. durch Vermittelung vorhandener, gleiche oder ähnliche Ziele verfolgender Vereine.

5. Die Unterbringung verwahrloster Kinder zur Verpflegung und Erziehung darf nur bei solchen Familien geschehen, welche mit dem Zöglinge demselben Religions-Bekenntnisse angehören, vollständig unbescholtenen Rufes sind und durch ihre bisherige Haltung Garantie dafür gewähren, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder gewissenhaft erziehen werden.

Die betreffenden Familien haben das Vorhandensein dieser Eigenschaften durch ein Zeugnis der Ortsbehörde, erforderlichen Falles auch des Ortsgeistlichen ihrer Konfession spätestens bei Abschluß des Verpflegungs-Vertrages nachzuweisen.

Der Verpflegungs-Vertrag wird für den provinzialständischen Verwaltungs-Ausschuß immer unter dem Vorbehalte des Rechts jederzeitiger Zurücknahme der Zöglinge und der Lösung des Vertrages abgeschlossen und unterliegt

event. der Bestätigung durch den Verwaltungs-Ausschuß bezw. die Kommission desselben.

6. In dem mit dem Familien-Vorstande abzuschließenden Vertrage ist derselbe zur Übernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, gesunder, ausreichender bürgerlicher Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nötigen Medikamente und ärztlichen Hilfe zu verpflichten.

Der Familien-Vorstand ist ferner zu verpflichten, die Erziehung in Gottesfurcht und guter Sitte gewissenhaft und treu zu führen, die ihm anvertrauten Kinder zum regelmäßigen Besuche der Kirche und der Volksschule, sowie, wenn nötig, mit Strenge zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten.

7. Nach Entlassung der Zöglinge aus der Volksschule ist für die Ausbildung derselben zu einem bestimmten Lebensberufe, event. in einer anderen als der bisherigen Pflegefamilie Vorsorge zu treffen.

Die darüber durch Vermittelung der Ortsbehörde bezw. der vermittelnden Vereine abzuschließenden Lehr- und Dienstverträge bedürfen der besonderen Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses bezw. der Kommission desselben, namentlich dann, wenn darin durch Festsetzung eines Lehrgeldes eine Belastung des Provinzialverbandes enthalten ist.

8. Nach § 9 des Gesetzes vom 13. März 1878 haben die Waisenräte des Aufenthaltsortes über die in Familien untergebrachten nicht bevormundeten Zöglinge,

sowie über deren Erziehung und weitere Ausbildung eine gleiche Aufsicht zu führen, wie ihnen solche die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 insbesondere in den §§ 53 und 54 in betreff der Mündel übertragen hat.

Dieselben werden gleich den Gemeindebehörden den bestehenden Anweisungen gemäß den ständischen Verwaltungs-Ausschuß in der Überwachung der Zöglinge unterstützen, Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche sie bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung der Zöglinge wahrnehmen, dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse bezw. der Kommission desselben gewissenhaft anzeigen und auf Erfordern über die Zöglinge Auskunft geben.

9. Von jeder Unterbringung in einer Familie und von jedem Wechsel des Aufenthaltes eines Zöglings ist von dem Verwaltungs-Ausschusse bezw. von der Kommission desselben dem Waisenrate des Aufenthaltsortes Kenntnis zu geben; desgleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von jeder Unterbringung und Entlassung eines Zöglings ungesäumt Mitteilung zu machen.

II. Unterbringung verwahrloster Kinder in Privat-Anstalten.

10. Die Unterbringung verwahrloster Kinder in Privat-Anstalten erfolgt auf Grund der von dem Verwaltungs-Ausschusse bezw. der Kommission desselben mit den Vorständen dieser Anstalten abzuschließenden Verträge.

11. Die für diese Zwecke zu benutzenden Anstalten müssen einen konfessionellen Charakter haben und können denselben nur Zöglinge der gleichen Konfession anvertraut werden.

12. In den mit den Vorständen der betreffenden Anstalten aufzunehmenden Verträgen sind dieselben, im Falle sie die Kinder beiderlei Geschlechts aufnehmen, insbesondere zu verpflichten, für die nötige Trennung der Geschlechter innerhalb der Anstalt in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

13. Die Vorstände der Anstalten sind ebenso wie die Familienvorstände in dem abzuschließenden Vertrage zur Übernahme der leiblichen Pflege der Kinder in gesunden und kranken Tagen und zur gewissenhaften Erziehung in Gottesfurcht und guter Sitte zu verpflichten. Dieselben dürfen die Seelsorge und den Religionsunterricht nur durch Geistliche der betreffenden Konfession bezw. Religion, die Erteilung des Unterrichts in den Elementar-Schulkenntnissen nur durch solche Personen wahrnehmen lassen, die nach den bestehenden staatlichen Bestimmungen die Qualifikation zur Erteilung dieses Unterrichts besitzen und sind ferner verpflichtet, nur solche Schuleinrichtungen zu treffen, die die Erreichung der Ziele und Aufgaben der öffentlichen Volksschule vollständig sichern.

14. Den Vorständen der betreffenden Anstalten ist durch die mit ihnen abzuschließenden Verträge endlich behufs Sicherstellung der Erreichung des Zweckes der Zwangs-Erziehung auch die Fürsorge für die Vor- und Ausbildung

der Zöglinge zu einem bestimmten Lebensberufe, sei es für die Landwirtschaft, das Handwerk oder den Gesindedienst zu übertragen. Die Ausbildung für einen höheren Lebenslauf ist bei besonders begabten Zöglingen hier ebenso wenig wie bei der Unterbringung in Familien ausgeschlossen, wenn dazu die Gelegenheit geboten und die Mittel bereit gestellt werden können.

15. Auch während der Dauer der Zwangserziehung in einer der fraglichen Anstalten führen ebenso wie bei den in Familien untergebrachten Zöglingen nach § 9 des Gesetzes vom 13. März 1878 die Waisenräte der betreffenden Ortschaft über die nicht bevormundeten Zöglinge, sowie über deren Erziehung und weitere Ausbildung eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 insbesondere in den §§ 53 und 54 in betreff der Mündel übertragen hat.

16. Die Vorstände der Anstalten haben über den Zustand, die Führung und den Fortschritt der ihnen anvertrauten Zöglinge dem Verwaltungs-Ausschusse bezw. der Kommission desselben alljährlich Bericht zu erstatten.

17. Auch bezüglich der in einer Privat-Anstalt zur Zwangserziehung untergebrachten Zöglinge ist dem Vormundschaftsgerichte sowie dem betreffenden Waisenrate von jeder Unterbringung und Entlassung eines Zöglings von dem Verwaltungs-Ausschusse bezw. der Kommission desselben ungesäumt Mitteilung zu machen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

A. Entlassung der Zöglinge aus der Zwangs-Erziehung.

18. Das Recht der zwangsweisen Erziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungs-Beschlusses im Falle des § 5 des Gesetzes vom 13. März 1878, in der Regel gemäß § 10 dieses Gesetzes mit dem vollendeten 16. Lebensjahre auf.

19. Die Entlassung aus der Zwangserziehung kann aber der Regel nach nur nach Ausmittelung eines sicheren Unterkommens für den Pflegling, sei es bei einem Lehrherrn, bei einer ordentlichen Dienstherrschaft oder in einer anderen geeigneten Stellung erfolgen, welche die Erreichung der Zwecke der Zwangserziehung sichert; in allen Fällen, wo der Zweck der Zwangserziehung nicht zweifellos erreicht oder anderweit sichergestellt ist, kann die Entlassung nur eine widerrufliche sein und es bleiben in diesem Falle die widerruflich Entlassenen zur Verfügung des Verwaltungs-Ausschusses resp. der Kommission desselben, so daß sie bei schlechter Führung jederzeit zur Zwangserziehung zurückgeführt werden können.

20. Der Antrag des Verwaltungs-Ausschusses resp. seiner Kommission auf Ausdehnung der Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre nach Bestimmung des § 10 Alinea 5 des Gesetzes soll bei dem Vormundschaftsgerichte nur nach vorangegangener Einholung des Gutachtens

der Vormundschaft bezw. des Waisenrates und bei den in Privat-Anstalten untergebrachten Zöglingen nur nach Einholung des Gutachtens des Vorstandes der Anstalt gestellt werden.

Ebenso soll auch der Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses resp. seiner Kommission auf Entlassung aus der Zwangserziehung vor dem vollendeten 16. Lebensjahre nach § 10 Alinea 1 und 2 des Gesetzes bezw. der Beschluß auf widerrufliche Entlassung des Zöglings nur nach eingeholtem Gutachten des Vormundes oder Waisenrates bezw. des Vorstandes der Anstalt erfolgen.

Im Falle der Entlassung eines Zöglings — der definitiven wie der widerruflichen — soll behufs fernerer Überwachung desselben von dem Verwaltungs-Ausschusse resp. seiner Kommission auch an den Vorstand derjenigen Gemeinde Nachricht gegeben werden, in welche der Zögling entlassen wird.

B. Fürsorge für die Zöglinge nach der Entlassung aus der Zwangs-Erziehung.

21. Der Verwaltungs-Ausschuß resp. die Kommission desselben hat die Fürsorge für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 untergebrachten Kinder auch nach deren Entlassung durch Vermittelung der Ortsbehörde des neuen Aufenthaltes, der Ortsgeistlichkeit desselben oder anderer geeigneter Personen resp. der daselbst etwa bestehenden wohlthätigen Vereine in geeigneter Weise fortzuführen und insbesondere über die Folgen

der Zwangserziehung der einzelnen Zöglinge alljährlich möglichst eingehende Berichte einzufordern und diese zu sammeln.

C. Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Zwangs-Erziehung.

22. In den wegen Aufnahme verwahrloster Kinder mit den betreffenden Familien und Anstalts-Vorständen abzuschließenden Verträgen ist die für Übernahme der Verpflegung, Erziehung und Ausbildung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen seitens des Provinzial-Verbandes zu gewährende Vergütung genau festzustellen und der Modus der Berichtigung derselben zu vereinbaren.

23. Bei der Einlieferung des Zöglings seitens derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe seinen Wohnsitz resp. Unterstützungs-Wohnsitz hat, muß derselbe rein am Körper und mit einem anständigen, vollständigen Anzuge, sowie auch mit einem Paar festen Schuhen oder Stiefeln und mit mindestens 3 Hemden versehen sein. Kleidungsstücke, welche diesen Anforderungen nach dem Urteile der Anstalts-Vorstände bezw. dem Urteile des Orts-Vorstandes derjenigen Gemeinde, in welcher der Zögling Familienaufnahme findet, nicht genügen, sind der betreffenden Gemeinde zurückzugeben und auf Rechnung derselben soweit nötig durch andere zu ersetzen.

Es bleibt in dieser Beziehung übrigens der besonderen Vereinbarung mit den Familien und resp. Anstaltsvorständen überlassen, statt der geforderten ersten Ausrüstung des Zöglings mit Kleidungsstücken die einmalige Einzahlung eines angemessenen Geldbetrages zu bestimmen.

Mit Krankheiten behaftete Zöglinge dürfen erst dann eingeliefert werden, wenn durch ärztliches Attest die Beseitigung der Krankheit nachgewiesen ist.

24. Die Kosten, welche durch die Einlieferung verwahrloster Kinder in die Familie oder Privat-Anstalt, durch die Nr. 23 vorgeschriebene erste Ausstattung des Zöglings und demnächst durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen nach § 12 des Gesetzes vom 13. März 1878 dem Armenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last.

Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung fallen dagegen nach § 12 desselben Gesetzes dem Provinzialverbande zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Bezüglich dieser dem Provinzialverbande zufallenden Kosten bleibt wegen des nach § 12 des Gesetzes aus der Staatskasse zu leistenden Zuschusses zu denselben die Vereinbarung eines Pauschsatzes vorbehalten.

Ebenso bleibt die Vereinbarung eines Pauschsatzes zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten vorbehalten.

Bis zur Vereinbarung über diese Pauschsätze ist die Liquidation der im Vorjahre wirklich aufgewendeten Kosten aufzustellen und von dem Minister des Innern festzusetzen.

So beschlossen in der heutigen Sitzung des 24. Westfälischen Provinzial-Landtages.

Münster, den 16. April 1880.

Der Landtags-Marschall.
gez. Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg.

Vorstehendes, von dem Westfälischen Provinzial-Landtage beschlossenes Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder in der Provinz Westfalen, wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 1. Juni 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. de la Croix.

Genehmigung.
M. d. J. II S. J. 1130.
M. d. g. 2c. A. U. III a 14340.

Druck von Greßner & Schramm, Leipzig.